

Ausfertigung

Geschäftsnummer:

19 T 259/08

27 XIV

1059/08

Amtsgericht

Stuttgart

26. Juni 2008



Landgericht Stuttgart

19. Zivilkammer

Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

mit den Beteiligten:

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Busch, Hauptstraße 112, 55120 Mainz (299/08B37 Bu/ke D8/10160)

wegen sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 24.06.2008

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Landgericht Hagenlocher

Richterin am Landgericht Schroth

Richter am Landgericht Mehrer

beschlossen:

- 2 -

1. Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart (27 XIV 1059/08) vom 24.06.2008 sofort wirksam aufgehoben.
2. Der Antrag vom 24.06.2008, gegen den Antragsgegner Abschiebungshaft für die Dauer von einem Monat anzuordnen, wird zurückgewiesen.
3. Der Antragstellerin werden die außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners in beiden Rechtszügen auferlegt, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

Gründe:

L

Der Antragsgegner - ungarischer Staatsangehöriger - wurde mit Bescheid der Antragstellerin vom 26.02.1992 aus dem Gebiet der Bundesrepublik ausgewiesen und am 30.01.1996 - erstmals - nach Ungarn abgeschoben. Seitdem ist der Antragsgegner in zahlreichen Fällen erneut in das Bundesgebiet eingereist. Er wurde insgesamt 15-mal abgeschoben und 21-mal strafgerichtlich verurteilt.

Zuletzt wurde er am 24.06.2008 in einer Notunterkunft in Stuttgart angetroffen und festgenommen.

Auf Antrag der Antragstellerin hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 24.06.2008 (Bl. 45/49) gegen ihn Abschiebungshaft bis einschließlich 23.07.2008 sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Gegen die ihm im Anhörungstermin durch Aushändigung einer Ausfertigung zugestellte Entscheidung wendet sich der Antragsgegner mit am 25.06.2008 per Telefax bei dem Amtsgericht eingegangener sofortiger Beschwerde.

- 3 -

II.

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist gem. §§ 7 Abs. 1, 3 FEVG i.V.m. §§ 22 Abs. 1 und 16 Abs. 3 FGG zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Für die Haftanordnung gibt es keine - nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG für die Freiheitsentziehung erforderliche - gesetzliche Grundlage, § 62 AufenthG ist nicht anwendbar.

Zutreffend legt der Antragsgegner dar, dass die Vorschriften des AufenthG auf ihn - als ungarischer Staatsangehöriger Unionsbürger - nicht unmittelbar gelten. Für den Aufenthalt und die Freizügigkeit von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt vielmehr das FreizügG/EU; dieses enthält keine Vorschriften über die Anordnung von Abschiebungshaft gegen ausreisepflichtige EU-Bürger. Die Vorschriften des AufenthG sind auf EU-Bürger nur dann anwendbar, wenn sie - § 11 FreizügG/EU - in Bezug genommen werden.

In der in § 11 Abs. 1 FreizügG/EU enthaltenen Liste ohne Weiteres auch für EU-Bürger geltender Vorschriften des AufenthG findet sich § 62 AufenthG nicht.

Ansonsten findet das AufenthG erst dann auch auf EU-Bürger Anwendung, wenn die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust der Freizügigkeit festgestellt (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU) hat (§ 11 Abs. 2 FreizügG/EU). Einen solchen Feststellungsbescheid gibt es vorliegend nicht, es bleibt somit dabei, dass nur die in § 11 Abs. 1 FreizügG/EU genannten Vorschriften, nicht jedoch § 62 AufenthG, auf den Antragsgegner anwendbar sind.

Das von der Antragstellerin und dem Amtsgericht in Bezug genommene Urteil des BVerwG vom 04.09.2007 (1 C 21.07; Abdruck Bl. 54ff. d.A.) ändert an dieser Beurteilung nichts: Das BVerwG hat sich zur materiell-rechtlichen Wirkung einer so genannten „Altausweisung“ geäußert, genauer zu der Frage, ob ein Unionsbürger, gegen den eine vollziehbare „Altausweisung“ besteht, von Gesetzes wegen Freizügigkeit gem. § 2 Abs. 1 FreizügG/EU genießt oder die Sperrwirkung der Ausweisung fortgilt. Diese Frage hat das BVerwG in letzterem Sinne entschieden, weswegen offenbar die Antragstellerin den Erlass eines Feststellungsbescheids gem. §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 2 FreizügG/EU für nicht veranlasst gehalten hat.

- 4 -

Selbst wenn man diese Auffassung teilt, ist jedoch weiter zu prüfen, ob gegen den - bei dieser Sichtweise - vollziehbar ausreisepflichtigen und unerlaubt eingereisten Antragsgegner die Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet werden kann. Zu dieser Frage hat sich das BVerwG in dem zitierten Urteil nicht geäußert, sie fällt nach der Rechtswegzuweisung in § 3 FEVG ohnehin in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit; die Rechtswegzuständigkeit der Verwaltungsgerichte bezieht sich auf materiell-ausländerrechtliche Fragen, die für die Prüfung der Ausreisepflicht von Bedeutung, für das hier in Rede stehende rechtliche Problem jedoch ohne Belang sind.

Nach Auffassung der Kammer, die sich der von dem Pfälzischen OLG Zweibrücken (Beschl. v. 21.11.2007 - 3 W 239/07 - Abdr. Bl. 35ff.) und dem LG Freiburg (Beschl. v. 10.06.2008 - 4 T 147/08 - Abdr. Bl. 40f.) in ihren den Antragsgegner betreffenden Entscheidungen vertretenen Rechtsmeinung anschließt, lag - wie oben ausgeführt - eine gesetzliche Grundlage für eine Abschiebungshaftanordnung nicht vor, da mangels Feststellungsbescheids gem. § 11 Abs. 2 FreizügG/EU i.V.m. § 6 Abs. 1 FreizügG/EU § 62 AufenthG keine Anwendung findet.

Nach allem war die erstinstanzliche Haftanordnung sofort wirksam aufzuheben (§ 26 S.2 FG) und der Haftantrag der Antragstellerin zurückzuweisen. Eine weitere Anhörung der Beteiligten war nicht veranlasst, nachdem die maßgebliche Rechtsfrage bereits Gegenstand der Erörterung in erster Instanz war, die Antragstellerin hierzu unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG Stellung genommen hat und eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht zu erwarten war.

Die Entscheidung ergeht gem. § 14 FEVG gerichtsgebührenfrei. Gem. § 16 FEVG hat die Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Antragsgegners zu tragen, da ein begründeter Anlass zur Stellung des Antrags - aus Rechtsgründen - von vornherein nicht bestand.

- 5 -

Über das Prozesskostenhilfegesuch für die Beschwerdeinstanz kann die Kammer noch nicht entscheiden, da eine Erklärung des Antragsgegners über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bisher nicht vorliegt. Sollte der Antragsgegner auch im Hinblick auf die Kostenentscheidung in vorliegendem Beschluss an seinem Gesuch festhalten, kann er die für das PKH-Verfahren erforderliche Erklärung bis 10.07.2008 noch vorlegen.

19.07.2008
Lg.

Hagenlocher
Vors. RichterIn am
Landgericht

Schroth
RichterIn am Landgericht

Mehrer
Richter am Landgericht



Befehlshaber

Stuttgart, den 26. Juni 2008

Urkundsbewahrer

der Geschäftsstelle des Landgerichts